

## S a t z u n g

der "Wählergemeinschaft Hollenstedt"

Im Interesse einer sachlichen, nur dem Wohle der Einwohner der Gemeinde dienenden Kommunalpolitik, haben sich die Unterzeichneten -siehe Anwesenheitsliste- entschlossen, für die Kommunalwahlen zusammenzugehen und eine gemeinsame Kandidatenliste aufzustellen.

Zur Durchführung dieser Absicht haben sie sich zur Wählergemeinschaft Hollenstedt zusammengeschlossen, für die folgende Satzung gelten soll:

### § 1

Die Wählergemeinschaft Hollenstedt ist der Zusammenschluß von Frauen und Männern der Gemeinde Hollenstedt, die sich die Aufgabe gestellt haben, gemeinsam die Frage der Kommunalpolitik zu regeln, insbesondere unter den Namen der Wählergemeinschaft Kandidatenlisten für die Gemeindewahlen aufzustellen.

Die Wählergemeinschaft ist ein Zusammenschluß von Wählern im Sinne des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Ihr Sitz ist in Hollenstedt, Kreis Harburg.

### § 2

Mitglied der Wählergemeinschaft Hollenstedt kann jeder im Gebiet wohnhafte, im wahlfähigen Alter stehende Einwohner werden, der im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

Der Austritt kann jederzeit erklärt werden.

### § 3

Organe der Wählergemeinschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

Bei Abstimmung entscheidet, falls nicht anderes vorgeschrieben ist, die einfache Mehrheit der Anwesenden.

### § 4

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag von 1/3 der Mitglieder einzuberufen. Sie ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung geladen sind, entweder schriftlich oder auf ortsübliche Weise.

Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe:

1. die Satzung oder deren Änderung zu beschließen,
2. den Vorstand zu wählen,
3. dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
4. die endgültige Bestimmung über die bei der Gemeindewahl aufzustellenden Bewerber zu treffen.

Über den Gang der Verhandlungen der Mitgliederversammlungen, für die die üblichen parlamentarischen Geschäftsverordnungsbestimmungen maßgebend sind, ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Zur Beschlußfassung über Satzungsänderung und Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 5

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer.

Der Vorstand vertritt die Wählergemeinschaft nach außen. Der Vorstand regelt unter sich im Einzelfall die Vertretung und Stellvertretung.

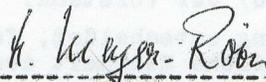
§ 6

Die von der Wählergemeinschaft aufgestellten Kandidaten sollen Mitglieder der Wählergemeinschaft Hollenstedt sein, unbeschadet ihrer Zugehörigkeit einer politischen Partei oder Berufsorganisation.

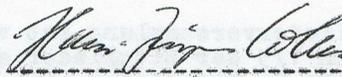
§ 7

Im Falle der Auflösung der Wählergemeinschaft hat die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens zu beschließen.

Hollenstedt, den 17. Juli 1981



1. Vorsitzender



2. Vorsitzender